

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kramsach vom 21.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kramsach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30m ² Nutzfläche mit	€ 196,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 392,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 567,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 805,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.127,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.449,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.771,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kramsach legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30m ² Nutzfläche mit	€ 17,50
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 35,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 49,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 70,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 94,50
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 122,50
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 150,50

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe der Gemeinde Kramsach – 2020 mit Beschluss vom 23.09.2019 und der Kundmachung am 26.09.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 22.11.2022

Abgenommen am: 07.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Andreas Gang